

ARTIKEL 7

(1) Die Staatsorgane gewährleisten die Unantastbarkeit des Staatsgebietes der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich des Luftraums und der Territorialgewässer sowie den Schutz und die Nutzung des Festlandsockels.

(2) Die Deutsche Demokratische Republik organisiert die Landesverteidigung sowie den Schutz der sozialistischen Ordnung und des friedlichen Lebens der Bürger. Die Nationale Volksarmee und die anderen Organe der Landesverteidigung schützen die sozialistischen Errungenschaften des Volkes gegen alle Angriffe von außen. Die Nationale Volksarmee pflegt im Interesse der Wahrung des Friedens und der Sicherung des sozialistischen Staates enge Waffenbrüderschaft mit den Armeen der Sowjetunion und anderer sozialistischer Staaten.

Artikel 7 enthält grundsätzliche Bestimmungen über den Schutz des Staatsgebietes und die Landesverteidigung der Deutschen Demokratischen Republik. Er bringt die Unantastbarkeit der Souveränität der Deutschen Demokratischen Republik und ihrer sozialistischen Ordnung zum Ausdruck. Angesichts der aggressiven Politik der Imperialisten Westdeutschlands, die besonders mit Unterstützung der USA die sozialistische Ordnung in der Deutschen Demokratischen Republik beseitigen wollen und Anspruch auf Angliederung des Staatsgebietes der Deutschen Demokratischen Republik an den westdeutschen Staat erheben, ist dieser Artikel von besonderer Bedeutung. Er verpflichtet die Staatsorgane der Deutschen Demokratischen Republik, ständig alle notwendigen Schritte zur Gewährleistung der Unantastbarkeit des Staatsgebietes sowie zur Landesverteidigung zu unternehmen, um den Annexionsplänen des westdeutschen Imperialismus wirkungsvoll zu begegnen.

1. *Absatz I verpflichtet die Staatsorgane, die Unantastbarkeit des Staatsgebietes der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich des Luftraumes und der Territorialgewässer zu gewährleisten.* Es handelt sich bei diesem Verfassungsgrundsatz um eine Verpflichtung für die Staatsorgane, die auch in Friedenszeiten unmittelbar praktische